

Allgemeine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO (V2.0)

zwischen

Kunden der Omikron Data Quality GmbH als Auftraggeber

als Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO („Auftraggeber“)

und

Omikron Data Quality GmbH, Habermehlstraße 17, 75172 Pforzheim

als Auftragsverarbeiter gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO („Auftragnehmer“)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Softwarelösungen gemäß den Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen sowie dem jeweiligen Bestellformular. Dem Auftraggeber obliegt die alleinige Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

(2) Zur Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 (DSGVO) stellt der Auftragnehmer diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bereit. Sie gilt für alle Vertragsverhältnisse, in denen der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet. Bei Widersprüchen gehen ihre Regelungen denjenigen der Nutzungsbedingungen vor.

(3) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Nutzung der Software FactFinder in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden oder auf sonstige Weise in dessen Auftrag verarbeitet werden.

(4) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet stets in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Vertragsraum (Beschluss 94/1/EG) statt.

§ 2 Verarbeitungszweck, Art der verarbeiteten Daten und Kategorien betroffener Personen

(1) Folgende Zwecke werden mit der Datenverarbeitung verfolgt:

Zur Bearbeitung der eingehenden Suchanfragen über den jeweiligen Shop werden personenbezogene Daten verarbeitet, sofern diese nicht durch den Auftraggeber anonymisiert werden. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten zur Speicherung in Logfiles zur Bestimmung von Lizenzumfang, Nutzung unterschiedlicher Funktionalitäten sowie zu Auswertungszwecken erhoben und verarbeitet.

(2) Folgende Arten von Daten werden verarbeitet:

IP-Adresse, Session-ID, User-ID

(3) Folgende Personenkategorien sind betroffen:

Kunden von Omikron (Auftraggeber), sowie deren Endkunden (Nutzer des Onlineshops)

(4) Für interne Verwaltungszwecke werden Daten zudem innerhalb der Gruppe des Auftragnehmers mit dem Unternehmen The Loop54 Group AB, Barnhusgatan 20, 111 23 Stockholm, Schweden, sowie weiteren Konzerngesellschaften ausgetauscht.

§ 3 Weisungsrecht des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen der Nutzungsbedingungen sowie des Bestellformulars und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, nutzen oder auf sonstige Weise verarbeiten; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diese Vereinbarung festgelegt und können danach vom Auftraggeber durch einzelne schriftliche Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Die berechtigten Ansprechpartner beider Parteien ergeben sich aus den Kommunikationsdaten des Kunden. Etwaige Änderungen sind zeitnah zu berücksichtigen.

(3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren und für die Dauer ihrer Geltung aufzubewahren.

(4) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, weist er den Auftraggeber unverzüglich darauf hin. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

(5) Erhöht sich aufgrund einer Weisung des Auftraggebers der Aufwand für den Auftragnehmer, eine aus den Nutzungsbedingungen und/oder dem Bestellformulars geschuldete Leistung zu erfüllen, kann er eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Vergütung verlangen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor der Leistungserbringung auf die zusätzlichen Kosten hinzuweisen.

(6) In dem Maße wie der Auftragnehmer aufgrund einer Weisung des Auftraggebers daran gehindert wird, eine aus den Nutzungsbedingungen und/oder dem Bestellformular geschuldete Leistung zu erfüllen, wird der Auftragnehmer von seinen Leistungspflichten frei. Der Anspruch des Auftragnehmers auf die vereinbarte Vergütung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Grundlegende Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er gewährleistet, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DSGVO getroffen hat. Der Auftraggeber hat mit Blick auf die Schutzzwecke der für ihn im Auftrag verarbeiteten Daten die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers vor Vertragsschluss geprüft und als ausreichend bewertet.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Maßnahmen an die technische und organisatorische Entwicklung anzupassen, sofern diese nicht hinter den vereinbarten Standards zurückbleiben. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und in einer neuen Fassung dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(4) Beim Auftragnehmer ist als Ansprechpartner für den Datenschutz bestellt: Frank Zimmer (ext. Datenschutzbeauftragter), Turbanstraße 5, 75015 Bretten, gdpr@fact-finder.com, Tel: +49 7252 2074140. Änderungen dieser Angaben werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

(5) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf sonstige Weise zu verarbeiten. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut werden, entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und über die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehren sowie mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung sicherstellen.

§ 5 Informationspflichten des Auftragnehmers

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren.

(2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Person(en), informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht diesen um weitere Weisungen.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Verlangen bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Art. 12 ff. DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36

DSGVO genannten Pflichten im Rahmen seiner Möglichkeiten und in angemessenem Umfang. Weitergehende Unterstützungsleistungen erbringt der Auftragnehmer grundsätzlich nur dann, wenn der Auftraggeber die damit verbundenen Kosten übernimmt.

(4) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.

(5) Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das sämtliche Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis wird dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten auf Verlangen mit geeigneten Mitteln nach.

(2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs durchgeführt. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig im Voraus. Einen Prüfer, der mit ihm in einem Wettbewerbsverhältnis steht, muss der Auftragnehmer nicht akzeptieren.

(3) Zur Durchführung der Kontrolle muss der Auftragnehmer nur eine solche Person zulassen, die besonders zur Geheimhaltung verpflichtet ist, insbesondere in Bezug auf Informationen über die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers, seinen Betrieb und dessen Ausstattung, Daten anderer Kunden sowie vorhandene Sicherheitsmaßnahmen. Wird die Kontrolle nicht durch eine dem Auftragnehmer bereits bekannte Person durchgeführt, muss diese mindestens zehn Kalendertage vor Durchführung der Kontrolle ihre Legitimation durch den Auftraggeber schriftlich nachweisen.

(4) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, informiert er den Auftragnehmer unverzüglich. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

§ 7 Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter (Subunternehmer)

(1) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen grundsätzlich zur Begründung von weiteren Auftragsverarbeitungsverhältnissen mit Subunternehmern befugt. Der Auftragnehmer wählt Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit aus. Er verpflichtet sie

entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung und stellt dabei sicher, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung, insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte, wahrnehmen kann. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der dahingehenden Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

(2) Die derzeit für den Auftragnehmer nach Maßgabe von Abs. 1 tätigen Subunternehmer finden sich auf der Internetseite des Auftragnehmers unter <https://www.fact-finder.de/landingpage/vertragsrelevante-dokumente.html>. Für diese Subunternehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von einem Monat nach Vertragsabschluss widerspricht. Änderungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zeitnah mit.

(3) Zieht der Auftragnehmer später weitere Auftragsverarbeiter hinzu, kann der Auftraggeber innerhalb eines Monats ab dem Eintrag des Subunternehmers auf der in Abs. 2 genannten Internetseite widersprechen, wenn ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund der Beauftragung des Subunternehmers entgegensteht.

(4) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne der vorstehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Bewachungs- und Reinigungsleistungen, sowie Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt.

§ 8 Anfragen und Rechte betroffener Personen

Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich ihrer Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, leitet er die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiter, sofern eine Zuordnung zu diesem nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

(1) Gegenüber betroffenen Personen haftet der Auftragnehmer gemäß der in Art. 82 Abs. 2 S. 2 DSGVO getroffenen Regelung.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag richtet sich nach der in § 17 der Nutzungsbedingungen vereinbarten Regelung.

(3) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber im Innenverhältnis nicht, wenn die haftungsauslösende Datenverarbeitung oder Maßnahme aufgrund einer Weisung des Auftraggebers durchgeführt wurde. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt worden sind. Als Abstimmung gilt es auch, wenn eine Regelung in dieser Vereinbarung auf Verlangen des Auftraggebers eingefügt worden ist.

(4) Nimmt eine betroffene Personen die Parteien als Gesamtschuldner in Anspruch, stellen sich jeweils von der Haftung frei, soweit eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand verantwortlich ist, durch den der Schaden bei der betroffenen Person eingetreten ist. Im Übrigen findet ein Innenausgleich gemäß Art. 82 Abs. 5 DSGVO statt.

§ 10 Beendigung des Vertrages und dieser Vereinbarung

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der in den Nutzungsbedingungen bzw. im Bestellformular genannten Laufzeit. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber besteht insbesondere darin, dass der Auftragnehmer mindestens grob fahrlässig gegen eine Bestimmung der DSGVO oder dieser Vereinbarung verstößt.

(2) Nach einer Beendigung des Vertrages bleibt diese Vereinbarung noch so lange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat. Nach einer Beendigung dieser Vereinbarung durch außerordentliche Kündigung endet auch der Vertrag, sofern dieser die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Vertrages oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder auf Wunsch des Auftraggebers löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Der Auftragnehmer weist die ordnungsgemäße Löschung auf Verlangen des Auftraggebers dokumentarisch nach.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht anders geregelt, bedürfen Erklärungen zwischen den Parteien der Textform, wobei E-Mail genügt.

(2) Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

(3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein bzw. werden oder eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthalten sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich, in diesem Fall eine einvernehmliche Regelung zu finden.